

AMTSBLATT

DES K. U. K. KREISKOMMANDOS IN OPOCZNO.

Jahrgang 3. Teil XXV. Ausgegeben am 13. September 1917.

INHALT: (Nr. 85.) Verordnung betreffend die Regelung des Verkehrs mit frischem Obst.

Nr. 18116.

85.

VERORDNUNG.

BETREFFEND DIE REGELUNG DES VERKEHRES MIT FRISCHEM OBST.

Auf Grund der mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät erlassenen Verordnung vom 4. Juli 1917. 61 V.Bl. wird verordnet wie folgt.-

§. 1.

GEGENSTAND DER VERORDNUNG.

Gegenstand dieser Vdg. sind alle marktgängigen Sorten von Aepfeln, Birnen und Zwetschken.

§. 2.

ANZEIGEPFLICHT.

Jedermann, der Obst der im § 1 genannten Art in Mengen von über 15 Pud. (240kg.), vorrätig hat, ist verpflichtet, den Vorrat nach Menge Gattung, Lagerungsort und unter Angabe, ob dieses Obst von den Bäumen bereits gepflückt ist oder sich noch auf den Bäumen befindet, bis 10. SEPTEMBER 1917. bei der Gemeinde des Lagerungsortes anzuzeigen.

Die Menge des noch auf den Bäumen befindlichen Obstes ist schätzungsweise anzugeben.

Die Gemeindevorsteher haben die angezeigten Vorräte unter Angabe des Besitzers oder Verwahrers unverzüglich dem Kreiskommando in einem Verzeichnisse bekanntzugeben.

Ein zweites gleichlautendes Verzeichnis haben die Gemeindevorsteher zur Kontrolle in der Gemeindekanzlei afzubewahren.

§. 3

AUSKUNFTSPFLICHT.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos über die in seinem Gewahrzame befindlichen Vorräte an Obst der im § 1 genannten Art den Organen der k.u.k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§. 4

BEHÖRDLICHE ERHEBUNG.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftspflicht (§ 3.) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§. 5.

BESCHLAGNAHME UND ENTEIGNUNG.

Das Obst der im § 1 genannten Art ist, soweit es nicht auf Grund des Art. 53 der Haager Langkriegsordnung als Kriegsvorrat mit Beschlag belegt wurde, zur Versorgung der Bevölkerung zu enteignen, es wird bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens mit Beschlag belegt.

Beschlagnahmte Vorräte dürfen nur mit Bewilligung des Mil. Generalgouvernements (Approvisionnementreferat) veräußert oder von ihrem Lagerungsort fortgebracht werden.

Ohne diese Bewilligung ist jeder Transport solcher Vorräte verboten.

§. 6.

AUSNAHME VON DEN BESCHLAGNAHME UND ENTEIGNUNG.

Ausgenommen von der Beschlagnahme und Enteignung sind:

- 1). die den Obsthändlern über jedesmaliges Ansuchen vom Kreiskommando zur Fortführung ihres Betriebes freizugebenden Mengen von Obst der im § 1 genannten Art über 15 Pud. (240kg);
- 2). die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes, oder zur Fortführung seines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendigen und vom Kreis-

INHALT: (Nr. 85.) Verordnung betreffend die Regelung des Verkehrs mit frischem Obst.

Nr. 18118

VERORDNUNG

BETREFFEND DIE REGELUNG DES VERKEHRES MIT FRISCHEM OBST

Auf Grund der mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät erlassenen Verordnung vom 4. Juli 1917. 31 V. Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1

GEGENSTAND DER VERORDNUNG

Gegenstand dieser Vbg. sind alle marktträgigen Sorten von Äpfeln, Birnen und Nektarinen

§ 2

ANZEIGEPFLICHT

Jedermann, der Obst der im § 1 genannten Art in Mengen von über 15 Pud (270 kg.) vorzütig hat, ist verpflichtet, den Vorrat nach Menge, Gattung, Lagerungsort und unter Angabe, ob dieses Obst von den Bäumen bereits geerntet ist oder noch auf den Bäumen befindet, bis 10. SEPTEMBER 1917 bei der Gemeinde des Lagerungsortes anzuzeigen.

Die Menge des noch auf den Bäumen befindlichen Obstes ist schätzungsweise anzugeben. Die Gemeindevorsteher haben die angezeigten Vorräte unter Angabe des Besitzers oder Verwehlers unverzüglich dem Kreiskommando in einem Verzeichnisse bekanntzugeben. Ein zweites gleichartiges Verzeichnis haben die Gemeindevorsteher am Koartelle in der Gemeindekanzlei anzubewahren.

§ 3

AUSKUNFTSPFLICHT

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos über die in seinem Gewahrsam befindlichen Vorräte an Obst der im § 1 genannten Art den Angaben der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4

BEHÖRDLICHE ERHEBUNG

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Angestellte oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftspflicht (§ 3) erfüllt wurde. Im Falle einer unterblebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung und Beschlagnahme der Strafvollziehung zu tragen.

§ 5

BESCHLAGNAHME UND ENTFERNUNG

Das Obst der im § 1 genannten Art ist, soweit es nicht auf Grund des Art. 23 der Haager Landkriegsordnung als Kriegsvorrat mit Beschlag belegt wurde, zur Vermeidung der Verweigerung zu entfernen, es wird die zum Abschusse der Belagerungsvorrichtungen mit Beschlag belegt. Beschlaggenommes Obst dürfen nur mit Bewilligung des Militärkommandos (Aproviantierungsbüro) verpackt oder von ihrem Lagerungsort fortgeschafft werden. Ohne diese Bewilligung ist jeder Transport solcher Vorräte verboten.

§ 6

AUSNAHME VON DEN BESCHLAGNAHME UND ENTFERNUNG

Angenommen von der Beschlagnahme und Entfernung sind:
1) die den Oberbefehlshaber über jebeimlichen Ansehen vom Kreiskommando zur Befreiung ihres Besitzes freizugebenden Mengen von Obst der im § 1 genannten Art über 15 Pud (270 kg.)
2) die zum Unterhalte der Verfertigung der wichtigsten, eines Hausstandes oder zur Befreiung seines landwirtschaftlichen Betriebes notwendigen und vom Kreis-

kommando über Ansuchen freizugebenden Mengen von Obst derselben Art wenn auch diese Mengen mehr als 15 Pud. (240 kg.) betragen.

Die Freigabe erfolgt mittelst Freigabescheines, in dem der Verfügungsberechtigte, sowie Menge, Gattung und Lagerungsort ersichtlich sind.

§. 7.

DURCHFÜHRUNG DER ENTEIGNUNG.

Die Enteignung jenes Obstes, dass nach den §§ 2 und 6 nicht von die Beschlagnahme und Enteignung ausgenommen ist, erfolgt durch von der Militärverwaltung bestellte Auskäufer Diese Einkäufer sind mit amtlichen Legitimationen versehen, welche sie auf Verlangen der Obst-Besitzer, bezw. Verwahrer vorzuweisen haben.

Für das enteignete Obst ist dem Enteigneten seitens des Einkäufers die auf Grundlage der jeweiligen für Obst der im § 1 genannten Art geltenden lokalen Richtpreise, vereinbarte Vergütung zu leisten.

Wird ein Einvernehmen hinsichtlich der Vergütung nicht erzielt, dann richtet sich das weitere Verfahren nach § 6 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V.Bl.

Das angemeldete Obst ist von den Einkäufern Längstens bis 30. SEPTEMBER 1917 zu besichtigen und für den Fall, als auf die Ablieferung dieses Obstes nicht reflektiert wird, sofort mit der Berichtigung dem Besitzer oder Verwahrer mittelst Freigabescheines freizugeben.

Erfolgt die Besichtigung bis einschliesslich 30. September 1917, so steht dem Besitzer oder Verwahrer das Recht zu, über dieses Obst ohne weiteres frei zu verfügen.

§. 8.

VERSORGUNG DER BEVÖLKERUNG MIT OBST.

Die von der Mil. Verwaltung nach Massgabe dieser Verordnung erworbenen Vorräte an Obst der im § 1 genannten Art werden, soweit sie nicht zur Deckung des Bedarfes der Mil. Verwaltung selbst in Anspruch genommen werden, nach Ermessen des Kreiskommandos zur Versorgung der Bevölkerung in der Weise verwendet, dass in erster Linie der Absatz unmittelbar an die Inhaber behördlich angemeldeter Obstverwertungsbotribe zu den Einkaufspreisen zugewiesen wird und die erübrigenden Vorräte an Kleinhändler zu denselben Preisen abgegeben werden.

§. 9.

STRAFBESTIMMUNGEN.

Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. und werden dem nach vom Kreiskommando - sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt - an Geld bis zu 10.000K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntniss bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§. 3.

WIRKSAMKEITSBEGINN.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

K. u. k. Kreiskommandant:

STEFAN R. v. MALINOWSKI

Oberstleutnant m.p.

kommande über Ansuchen freigegeben. Mengen von Obst derselben Art wenn auch diese Mengen mehr als 15 Pfd (240 kg) betragen.
Die Freigabe erfolgt mittelst Freigabebeschein, in dem der Verfügungsberechtigte, sowie Menge, Gattung und Lagerort ersichtlich sind.

§ 7

DERGEBUNG DER ERZEUGUNG

Die Erzeugung eines Obstes, das nach den §§ 2 und 3 nicht von der Beschlagnahme und Dergabung ausgenommen ist, erfolgt durch von der Militärverwaltung bestellte Auktoren für diese Auktoren sind mit amtlichen Legitimationen versehen, welche sie auf Verlangen der Obst-Besitzer, bzw. Verwalter vorzuweisen haben.
Für das erzeugte Obst ist dem Erzeuger seitens des Auktors die auf Grundlage der jeweiligen Obst der im § 1 genannten Art geltenden lokalen Richtpreise, vereinbarte Vergütung zu leisten.

Wird ein Einvernehmen hinsichtlich der Vergütung nicht erzielt, dann richtet sich das weitere Verfahren nach § 6 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V.BI.
Das angemeldete Obst ist von den Einkäufern längstens bis 30. SEPTEMBER 1917 zu beschicken und für den Fall, als auf die Ablieferung dieses Obstes nicht vollständig wird, so fort mit der Beschickung dem Besitzer oder Verwalter mittelst Freigabebeschein freigegeben. Erfolgt die Beschickung bis einschließlich 30. September 1917, so steht dem Besitzer oder Verwalter das Recht zu über dieses Obst ohne weiteres frei zu verfügen.

§ 8

VERSORGUNG DER BEVÖLKERUNG MIT OBST.

Die von der III. Verwaltung nach Maßgabe dieser Verordnung erworbenen Vorräte an Obst der im § 1 genannten Art werden, soweit sie nicht zur Deckung des Bedarfs der III. Verwaltung selbst in Anspruch genommen werden, nach Ermessen des Kreiskommandos zur Versorgung der Bevölkerung in der Weise verwendet, dass in erster Linie der Absatz an mittelbar an die Lieferbehörden angemeldeter Obstverwertungsbetriebe an den Kleinkaufspreisen zugewiesen wird und die erhaltenden Vorräte an Kleinhändler zu denselben Preisen abgeben werden.

§ 9

STRAFBESTIMMUNGEN

Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. BI. und werden dem nach vom Kreiskommando - so- keine die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt - an Geld bis zu 10.000 Mk oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.
Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung dem Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.
Der Verfall verheimlichter Vorräte wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 10

WIRKSAMKEITSBEGINN

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

K. u. K. Kreiskommandant

STEFAN R. V. MALINOWSKI

Oberstleutnant i. G.